

Aktenzeichen 61-7000-60115/23
Antragsteller Eggers Windkraft GmbH & Co. KG, Eggers, Zur Wettern 1, 21706 Drochtersen
Vorhaben Denkmalrechtliche Stellungnahme zu Az. 63-61-2023-10137
Grundstück Drochtersen, ~
Lage Gemarkung Drochtersen, Flur 38, Flurstück 25/4

Stellungnahme Untere Denkmalschutzbehörde

Auf den o.g. Flurstück, Gemarkung Drochtersen soll eine Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X (mit Serrations) mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m innerhalb eines bestehenden Windparks errichtet werden.

Nach erfolgter Prüfung der zugesandten Unterlagen ist das Bauvorhaben gemäß § 10 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 in der z.Z. geltenden Fassung genehmigungsfähig. Nachfolgende Hinweise und Auflagen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BlmSchG zu berücksichtigen:

Begründung:

Denkmale stehend aufgrund ihrer kulturellen und wissenschaftlichen Bedeutung unter einem besonderen Schutz. Gemäß § 8 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen daher das historische Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen. Es soll der Maßstab historischer Bestände eingehalten und Denkmale gleichsam nicht erdrückt, verdrängt oder übertönt werden.

Sollen eine oder mehrere Anlagen im Umfeld eines Denkmals errichtet werden, muss zwischen dem öffentlichen Interesse an einem ungestörten Blick auf das Denkmal und der Privilegierung des Einsatzes erneuerbarer Energien abgewogen werden.

Eine allgemeingültige Regelung zur Beziehung von Baudenkmalern und Windenergieanlagen existiert nicht. Es muss jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob das Denkmal durch eine Anlage beeinträchtigt wird. Denkmalrechtlich wird geprüft, ob es eine Sichtbeziehung zwischen den jeweiligen Denkmalen und der WEA gibt und ob der Erhalt und die Nutzung des jeweiligen Denkmals durch die Errichtung der WEA eine Beeinträchtigung erfährt.

Hinsichtlich der Beurteilung der optischen Wahrnehmbarkeit einer WEA mit den umliegenden Denkmalen wird pauschal ein Umgebungsradius in den Blick genommen, der das 10-fache der Gesamthöhe der WEA beträgt. Das ergibt in Bezug auf das Bauvorhaben einen Beurteilungsradius von ca. 2,5 km. **Bislang wurde keine Untersuchung für den Belang der in näherer Umgebung befindlichen Kulturdenkmale vorgenommen, dies sollte im Rahmen der noch nachzureichenden UVP-Prüfung erfolgen.**

Innerhalb des o.g. Radius befindet sich in einer Entfernung von ca. 1000 m südlich des Bauvorhabens das Wohn-/Wirtschaftsgebäude **Gauensiekermoor 19**, das gem. § 3 Abs. 2 NDSchG als Einzeldenkmal in die Nds. Denkmalliste eingetragen ist.

Nordöstlich des bestehenden Windparks liegt parallel zum Gauensieker Schleusenfleth in einer Entfernung von ca. 1550 m das **Gut Hohenblöcken, Gauensieker Straße 1**, bestehend aus einem Wohn-/Wirtschaftsgebäude sowie einer firstparallel dazu

ausgerichteten Kruppscheune aus dem 18. Jahrhundert, die gem. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 NDSchG unter Denkmalschutz stehen.

In einer Entfernung von rund 2100 m befindet sich zudem weit zurückversetzt von der Straße das denkmalgeschützte Wohn-/Wirtschaftsgebäude **Ritschermoor 33**.

Um die o.g. Denkmale befinden sich agrarwirtschaftlich genutzte Grünflächen ohne abschirmende Baumbestände, d.h. es sind Sichtbeziehungen zur neu geplanten WEA zu erwarten.

Nördlich des Vorhabengebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 1600 m der Ortskern von Drochtersen mit mehreren Baudenkmalen entlang der Drochterser und Sietwender Straße. Da diese aufgrund der dichten Straßenrandbebauung sowie der angrenzenden Neubauwohngebiete ausreichend abgeschirmt werden, ist eine beeinträchtigende Sichtbeziehung zwischen WEA und Baudenkmalen nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der o.g. Einzeldenkmale kann zwar eine Sichtbeziehung zur WEA und damit eine potentielle Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG konstatiert werden, doch muss diese gewichtiger sein als das allgemeine öffentliche Interesse an dem Ausbau erneuerbarer Energien.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NDSchG überwiegt das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Regel, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild nur geringfügig und grundsätzlich reversibel ist.

Sollte demnach eine beeinträchtigende Sichtbeziehung hergestellt werden können, so ist diese aufgrund der vergleichsweise großen Distanz zwischen WEA und oben benannten Baudenkmalen voraussichtlich als nicht so schwerwiegend zu betrachten, als dass sie gewichtiger ist als das allgemeine öffentliche Interesse an der Errichtung der WEA.

Dies ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung noch einmal abschließend zu prüfen. (A)

Gez. Sulinski